Vorarlberg
unser Land

Nr. 36 I Oktober 2016

Zeitschrift für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vorarlberger Landesverwaltung

V-Dialog

Aktuelles zur betrieblichen Gesundheitsvorsorge „rundum g'sund" | Korruptionsprävention | Unser Veranstaltungsmanagement | Verwaltungslehrgang Neu | Unsere Lehrlinge

> Unfreiwillige Männer, freiwillige Frauen

Feuerwehrdienstpflicht

In Vorarlberg können Männer bei Bedarf zum Feuerwehrdienst herangezogen werden, Frauen noch nicht.

1887: Freiwillige oder Pflichtfeuerwehr

Ab 1887 war in Vorarlberg jeder Einwohner gesetzlich zur Bewältigung eines Brandes innerhalb der Gemeindegrenzen verpflichtet. Wo sich keine freiwilligen Vereinsfeuerwehren bildeten, hatten die Gemeindevorsteher eine Pflichtfeuerwehr zu organisieren.

1939: Ende der Feuerwehrvereine

Im Deutschen Reich wurde 1938 das Feuerlöschwesen einheitlich geregelt. Berufsfeuerwehren wurden als „Feuerschutzpolizei“ in die Ordnungspolizei eingegliedert, sonstige Feuerwehren zu technischen Hilfspolizeitruppen umgebildet. Mit 1. Oktober 1939 trat das Gesetz auch in der „Ostmark“ in Kraft. Freiwillige Feuerwehren in Form privater Vereine wurden aufgelöst und neu als „gemeindliche Einrichtungen“ organisiert. Meldeten sich nicht genügend Männer zu einer Freiwilligen Feuerwehr, war eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen. Dienstpflichtig waren männliche Gemeindeeinwohner deutscher Staatsangehörigkeit von 18 bis 65 Jahren. Während des Krieges wurden Frauen als Feuerwehrhelferinnen notdienstverpflichtet.

1949: Ortsfeuerwehr mit Dienstpflicht

Dieses Reichsgesetz, das in Sachen Ausrüstung, Ausbildung und Finanzierung Fortschritte gebracht hatte, wurde nach der Befreiung Österreichs 1945 außer Kraft gesetzt. Doch knüpfte der Vorarlberger Landtag daran an, als er 1948 eine neue Feuerpolizeiordnung beschloss. In der Regierungsvorlage heißt es, die Organisation der Feuerwehr habe der „stark entwickelten demokratischen Selbständigkeit des Vorarlbergers“ wieder angepasst werden müssen. Doch wollte man die Gemeinden nicht wieder privaten Vereinen ausliefern.

Es wurden „Ortsfeuerwehren“ in Form von Körperschaften öffentlichen Rechts geschaffen, die ihre Aufgabe im Auftrag der Gemeinde erfüllen. Stellen sich nicht genügend Freiwillige zur Verfügung, hat der Bürgermeister die notwendige Ergänzungsmannschaft mit Bescheid zum Feuerwehrdienst heranzuziehen. Dazu verpflichtet sind nach Bedarf die im Sprengel der Ortsfeuerwehr „ständig wohnhaften Männer“ von 18 bis 60 Jahren, „die jüngeren vor den älteren und zunächst je einer aus jedem Haushalt der Hausbesitzer“. Von den gesetzlich Verpflichteten können die Gemeinden zur Finanzierung der Feuerwehr eine Feuerwehrdienstersatzsteuer einheben, was kaum genützt wird.

In der Schweiz trifft in den meisten Kantonen Männer wie Frauen eine Dienstpflicht. Sie ist durch aktiven Feuerwehrdienst oder eine jährliche Ersatzabgabe zu erfüllen. Für Vorarlberg wurde 2013 gesetzlich klargestellt, dass sich Frauen zum Dienst in der Feuerwehr melden können. Zur Ersatzsteuer sind sie weiterhin nicht verpflichtet. Eine Feuerwehrdienstpflicht besteht in Österreich sonst nur noch in Tirol, Salzburg und Kärnten, für Männer, ohne Ersatzsteuer.

Ulrich Nachbaur

Quellen: LGBl. Nr. 18/1888, 16/1949, 44/2013; RGBl 1938 I, S. 1662; 1939 I, S. 1870, S. 2096, S. 2100; StenSib 16. LT, Blg 15/1948, 29. LT Blg. 64/2013; VLA: AVLReg Prs-69/1952; VLA: NL Viktor Bickel (Foto); Abfragen www.ris.bka.gv.at/Land, www.lexfind.ch.

Viktor Bickel (1862 bis 1921), Kaufmann, Bürgermeister, Hauptmann der Freiwilligen Feuerwehr Bludenz, Obmann des Vorarlberger Feuerwehrgauverbandes 1891 bis 1921 und des Vereins zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner.